Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/30 89/17/0029

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1990

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

Norm

LAO Wr 1962 §12 Abs1 lita;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1992, 37;

Rechtssatz

Ausf, daß aus Anlaß des vorliegenden Beschwerdefalles verfassungsrechtliche Bedenken gegen die hier anzuwendende Bestimmung des § 12 Abs 1 lit a Wr LAO nicht entstanden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989170029.X07

Im RIS seit

30.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at